AMTSBLATT FÜR DIE STADT ORANIENBURG

Oranienburg, den 10. September 2016 | 25. Jahrgang · Nummer 6

INHALTSVERZEICHNIS NUMMER 6/2016

Amtlicher Teil

1. Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Oranienburg ..... Seite 2
2. Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Oranienburg ..... Seite 8
3. Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung für den historischen Dorfkern Schmachtenhagen – Ortsgestaltungssatzung ..... Seite 10
4. Bebauungsplan Nr. 108 „Wohnbebauung Robert-Koch-Straße (ehemaliges Interfalz-Gelände)“:
   Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB
   Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a i.V.m. § 3 (1) BauGB ..... Seite 13
5. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 107 „Gewerbegebiet Nord“ ..... Seite 14
6. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 59.2 „Nordwestliche Schmalkaldener Straße“ ..... Seite 15
7. Inkrafttreten der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Industriegebiet Veltener Straße“ ..... Seite 16
8. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Genossenschaftssiedlung Eden“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
   mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB (im Parallelverfahren)
   Bekanntmachung der Einleitung des Planänderungsverfahrens
   Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ..... Seite 17
9. Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung –
   Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin vom 08.08.2016 ..... Seite 18
10. Veränderung im Ortsbeirat Malz –
    Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin vom 24.08.2016 ..... Seite 18
11. Allgemeinverfügung über den Anschluss an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene
    öffentliche Schmutzwasseranlage ..... Seite 19
12. Verfahrensweise zum Einbau eines Wasserzählers ..... Seite 20
13. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 18.07.2016 ..... Seite 21

Nichtamtlicher Teil

1. Information des Tiefbauamtes – Beitragserhebung für die Beleuchtung in der Grätzer Straße ..... Seite 23
2. Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ –
   planmäßige Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung ..... Seite 23
3. Schulungen für Waldbesitzer ..... Seite 24

IMPRESSUM Das AMTSBLATT FÜR DIE STADT ORANIENBURG erscheint in der Regel elfmal im Jahr (Änderungen vorbehalten) und wird einzeln oder als Beilage des „Oranienburger Stadtmagazins“ in der Stadt Oranienburg und deren Ortsteilen verteilt sowie in der Stadtverwaltung ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem im Internet unter www.oranienburg.de (Menüpunkt Bürgerservice) veröffentlicht. **ABONNEMENT** Das Amtsblatt kann zudem gemeinsam mit dem „Oranienburger Stadtmagazin“ direkt beim Heimatblatt Brandenburg Verlag (s. unten) mit einem Jahresabonnement in Höhe von EUR 29,81 bezogen werden. **HERAUSGEBER** des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadt Oranienburg, Der Bürgermeister, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg **VERLAG (PRODUKTION/ANZEIGEN)** Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastr. 1, 10178 Berlin, Tel. (030) 28 09 93 45, www.heimatblatt.de **FOTONACHWEIS** Alle Fotos, sofern nicht anders verzeichnet: Stadt Oranienburg **KONTAKT** Stadt Oranienburg, Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit, Frau Rabe, Tel. (03301) 600-8102, Fax (03301) 600-99-8102, Informationen bitte an: amtsblatt@oranienburg.de **NÄCHSTE AUSGABE** Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint voraussichtlich am Samstag, 8. Oktober 2016. Redaktionsschluss ist der 21. September 2016.

Amtlicher Teil

Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Oranienburg

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2001 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 18.07.2016 folgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Oranienburg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

1. Friedhof Oranienburg – Dr. Kurt-Schumacher-Straße 27
2. Friedhof Friedrichsthal – Keithstraße 6
3. Friedhof Germendorf - Veltener Straße 6
4. Friedhof Lehnitz – Breitscheidstraße 56
5. Friedhof Malz – Malzer Dorfstraße 21
6. Friedhof Sachsenhausen – Freienhagener Weg 7
7. Friedhof Schmachtenhagen – Mühlenweg 15
8. Friedhof Wensickendorf – Heideluchstraße 3
9. Friedhof Zehlendorf – Scharrenstraße 12
10. Friedhof Bernöwe – Bernöwer Dorfstraße 25
11. Friedhof Sandhausen – Straße der Einheit 11
12. Bergfriedhof – Sachsenhausen – Am Park
13. Russischer Friedhof – Bernauer Straße 124A
14. Massengräber – Walther-Rathenau-Straße
15. Massengrab – Schmachtenhagener Forst
16. Russischer Friedhof – Bernöwer Dorfstraße

§ 2
Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Oranienburg. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Oranienburg waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Stadt Oranienburg zugelassen werden.

§ 3
Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
(2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten ist öffentlich bekannt zu machen; bei einzelnen Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid.
(3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten Bestatteten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Oranienburg in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.
(4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
(5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Stadt Oranienburg kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4
Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind nur während der bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

In der Regel sind dies folgende Zeiten:

Januar	08:00 - 16:00 Uhr
Februar	08:00 - 17:00 Uhr
März	08:00 - 18:00 Uhr
April	07:00 - 19:00 Uhr
Mai	07:00 - 20:00 Uhr
Juni	07:00 - 20:00 Uhr
Juli	07:00 - 20:00 Uhr
August	07:00 - 20:00 Uhr
September	07:00 - 19:00 Uhr
Oktober	08:00 - 18:00 Uhr
November	08:00 - 18:00 Uhr
Dezember	08:00 - 16:00 Uhr

(2) Die Stadt Oranienburg kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
(3) Beisetzungen werden Mo. bis Sa. von 09:00 bis 15:00 Uhr durchgeführt.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren,
b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
e) Druckschriften zu verteilen,

Amtlicher Teil

f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten außer zu pflegerischen Arbeiten,
h) zu lärmen und zu spielen,
i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde, die an der Leine zu führen sind,
j) chemische Unkrautmittel sowie chemische Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden und
k) Schläuche zur Bewässerung der Grabstellen an die Zapfstellen anzuschließen.

Die Stadt Oranienburg kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Gedenkfeiern sind 10 Tage vorher bei der Stadt Oranienburg zur Zustimmung anzumelden.

§ 6
Gewerbetreibende

(1) Tätig werden dürfen nur solche Gewerbetreibende, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind sowie eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
(2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
(3) Unbeschadet § 5 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt Oranienburg festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
Werktags während der Öffnungszeiten der Friedhöfe.
In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern.
Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Gewerbetreibenden ist die gewerbliche Nutzung der Friedhofswasserversorgung als Direktanschluss oder zum Befüllen von Behältern über 15 l nicht gestattet.
(5) Für Gewerbetreibende besteht die Pflicht, anfallenden Gewerbeabraum (Mörtelreste, Steine, Pflanzencontainer und dgl.) selbst zu entsorgen. Die Nutzung der Stadteinrichtungen dazu ist den Gewerbetreibenden untersagt. Ausgenommen ist der Aushub von Grabstellen.
(6) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 2 bis 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs.1 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt Oranienburg auf Zeit oder auf Dauer das Arbeiten auf den städtischen Friedhöfen untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7
Allgemeines

(1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt Oranienburg anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei den Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.
(2) Die Stadt Oranienburg setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

§ 8
Särge

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubaren, umweltfreundlichem Material bestehen.
(2) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftverschlossen sind.

§ 9
Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Stadt Oranienburg oder von einem durch sie genehmigten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt.
(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestes 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
(3) Die Gräber für die Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Stadt Oranienburg entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Stadt Oranienburg zu erstatten.

§ 10
Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre.
(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 11
Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt Oranienburg. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Oranienburg nicht zulässig. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Stadt Oranienburg auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 28 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 28 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.
(5) Die Stadt Oranienburg bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

Amtlicher Teil

(6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
(7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12
Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Ordnung erworben werden.
(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

a) Reihengrabstätten bis 5. Lebensjahr, Größe: 1,20 x 1,50 m
b) Reihengrabstätten Größe: 1,40 x 2,50 m
c) Wahlgrabstätten, Größe: 1,40 x 2,50 m
d) Urnenwahlgrabstätten, Größe: 0,80 x 0,80 m
e) Gemeinschaftsgrabstätten
f) Ehrengrabstätten.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13
Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
(2) Es werden eingerichtet

a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab,
c) Rasenreihengrabfelder (nur Friedhof Sachsenhausen, Friedrichsthal, Wensickendorf).

Die Pflege erfolgt durch die Stadt Oranienburg.
Die Gesamtfläche besteht aus Rasen, der von der Stadt Oranienburg gepflegt wird. Die Angehörigen haben die Möglichkeit, einen Stein von 40 x 60 cm aufzulegen. Eine Aufhügelung, sowie Bepflanzung mit Blumen und Gehölzen ist nicht gestattet. Es ist eine Vase oder eine Blumenschale erlaubt. Die Gestaltung und Pflege werden von der Stadt Oranienburg für die gesamte Dauer der Ruhezeit durchgeführt.

d) Bestattungshain (nur Friedhof Lehnitz und Friedrichsthal)

Die Pflege erfolgt durch die Stadt Oranienburg.
Der Standort für die Urnenbeisetzung ist wählbar. Eine herkömmliche Grabpflege ist ausgeschlossen. Es sind lediglich eine Vase oder eine Blumenschale erlaubt. Die Angehörigen haben die Möglichkeit, eine Natursteinstele (Maße: 40 cm hoch, 10 cm tief, 20 cm breit) aufstellen zu lassen.
(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.
(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 14
Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
(2) Es werden ein- und mehrstellige Grabstätten vergeben.
(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühren und mit Übersendung des Schreibens über das Nutzungsrecht.
(4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
(5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die vollgeschäftsfähigen Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
b) auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
c) auf die Stiefkinder,
d) auf die Eltern,
e) auf die vollbürtigen Geschwister,
f) auf die Stiefgeschwister,
g) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
h) Großeltern sowie der Partner, mit dem der Verstorbene in einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelebt hat und
i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis c) und e) bis g) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.
(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis Abs. 6 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Stadt Oranienburg.
(8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
(10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
(11) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

Amtlicher Teil

§ 15
Urnenwahlgrabstätten, Gemeinschaftsgrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

a) Urnenwahlgrabstätten,
b) Grabstätten für Erdbestattungen (max. 4 Urnen/Wahlgrabstätte) mit Ausnahme der Reihengrabstätten und
c) Gemeinschaftsgrabstätten.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird.
Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, ist auf max. 4 Urnen begrenzt.

(3) Gemeinschaftsgrabstätten sind

a) Grabstätten (anonym) ohne individuelle Kennzeichnung oder solche für religiöse oder ethnische Gruppen,
b) dauergrabgepflegte Grabstätten mit individueller Kennzeichnung in denkmalgeschützten Grabstellen.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16
Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Oranienburg.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17
Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der zusätzlichen Anforderungen der §§ 19 und 26 für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 18
Wahlmöglichkeiten

(1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit zusätzlichen und Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder in einer Abteilung ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit (bei Anmeldung der Bestattung) kein Gebrauch gemacht, hat die Bestattung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu erfolgen.

(3) Im Rahmen von Kooperationen mit fachlich qualifizierten Partnern bietet die Stadt Oranienburg Gemeinschaftsgrabstätten in denkmalgeschützten Grabstellen an.

a) Das Recht, Gemeinschaftsgrabstätten mit dauergrabgepflegten Grabstellen einzurichten, vergibt die Stadt Oranienburg an einen gewerblichen Unternehmer oder eine Gemeinschaft von gewerblichen Unternehmern (Ersteller), die von der Stadt für zuverlässig gehalten werden.
b) Der Ersteller ist verpflichtet, auf seine Kosten die gesamte Anlage entsprechend der Vereinbarung mit der Stadt Oranienburg anzulegen und bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt in der Grabstätte bestatteten Verstorbenen herzurichten und zu pflegen. Im Gegenzug ist der Ersteller berechtigt, für diese Leistungen, über den Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages, Kosten von den Nutzungsberechtigen der Gemeinschaftsgrabstätten geltend zu machen.
c) Die Belegung der einzelnen Grabstätten erfolgt in Absprache mit der Stadt Oranienburg. Voraussetzung für den Erwerb eines Nutzungsrechtes in einer Gemeinschaftsgrabstätte mit dauergrabgepflegten Grabstellen ist der Abschluss eines z. B. durch Treuhand oder Bankbürgschaft gesicherten Dauergrabpflegevertrages über mindestens die Dauer der jeweiligen Ruhezeit beim Ersteller.

VI. Grabmale

§ 19
Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.

(3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

a) Jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich.
b) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
c) Ornamente und Symbole müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß und nicht serienmäßig hergestellt sein.
d) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten.
e) Die Sockelhöhe darf maximal 20 cm nicht überschreiten.

(4) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende und/oder liegende Grabmale zulässig. Die Abdeckung der Gräber bei Erdbestattungen (mit Ausnahme der Rasenreihengräber in Sachsenhausen, Friedrichsthal und Wensickendorf) mit Steinplatten ist zulässig.

(5) Bei zukünftiger Schaffung neuer Grabfelder auf Grabstätten für Erdbestattungen sind stehende Grabmale aus Naturstein bis zu folgenden Größen zulässig:

a) auf Reihengrabstätten Höhe bis 80 cm, Breite bis 70 cm,
b) auf einstelligen Wahlgrabstätten Höhe bis 120 cm, Breite 70 cm,
c) auf zwei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten Höhe bis 120 cm, Breite bis 200 cm und
d) auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage bis zu den von der Stadt Oranienburg nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.

Stehende Grabmale aus Naturstein müssen mindestens 10 cm stark sein. In den Belegungsplänen können liegende Grabmale bis zur Größe von 40 x 40 cm für Reihengrabstätten und 80 x 120 cm für zwei- oder mehrstellige Wahlgrabstätten zugelassen werden.

(6) Bei zukünftiger Schaffung neuer Urnengrabfelder auf Urnengrabstätten sind Grabmale aus Naturgestein bis zu folgenden Größen zulässig:

a) auf Urnenwahlgrabstätten stehende Grabmale mit einer Höhe bis 70 cm und Breite bis 60 cm, liegende Grabmale 50 x 50 cm
b) auf Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage bis zu den von der Stadt Oranienburg nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.

Stehende Grabmale aus Naturgestein müssen mindestens 10 cm stark sein. Urnengrabplatten aus Stein sind gestattet. Eine Randeinfassung 0,80 x 0,80 m ist zu errichten.

Amtlicher Teil

(7) Soweit es die Stadt Oranienburg innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 17 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 6 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Abs. 1 bis 6 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 20
Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 17 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Grabmale müssen mindestens 10 cm stark sein.

§ 21
Zustimmungserfordernis für die Errichtung und Änderungen von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung und Reparatur (§ 23 Abs. 2) von Grabmalen und anderen Anlagen sind bei der Stadt Oranienburg zu beantragen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsatzung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht. Nicht gewerblich registrierte Personen müssen eine Privathaftpflichtversicherung nachweisen.

(2) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Antragsunterlagen müssen alle wesentlichen Teile erkennbar sein. Die Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangabe sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung müssen dargestellt werden.

(3) Mit dem Vorhaben darf begonnen werden, wenn die Stadt Oranienburg schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung und die Vollständigkeit des Antrages incl. der Angabe aller sicherheitsrelevanten Daten bestätigt hat.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e. V. (DENAK)". Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Stadt Oranienburg spätestens 6 Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend der Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Antragsunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsatzung, setzt die Stadt Oranienburg der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Stadt Oranienburg die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen.

(8) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturglasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(9) Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg abgewickelt werden.

§ 22
Anlieferung

(1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Stadt Oranienburg vor der Errichtung vorzulegen:

a) die Gebührenempfangsbescheinigung,
b) der genehmigte Entwurf und
c) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.

(2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Stadt Oranienburg überprüft werden können.

§ 23
Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt Oranienburg auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Oranienburg nicht innerhalb einer jeweiligen festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Oranienburg berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen. Die Stadt Oranienburg ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 24
Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Oranienburg von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Oranienburg. Sofern Wahlgrabstätten von der Stadt Oranienburg abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. Herrichtung und Pflege von Grabstätten

§ 25
Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

Amtlicher Teil

Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes, Abs. 7 bleibt unberührt.

(4) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen Gärtner damit beauftragen.

(5) Reihengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(6) Die Stadt Oranienburg verlangt, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt, sowie Sträucher und Gehölze während der Nutzungszeit selbst entsorgt oder entsorgen lässt.

(7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt Oranienburg.

§ 26
Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen.

(2) In den Belegungsplänen können für die Bepflanzung der Grabstätten kleinere Flächen als die Grabstättengröße vorgeschrieben und nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten getroffen werden. Heckeneinfassungen dürfen eine Höhe von 80 cm und eine Breite von 40 cm nicht überschreiten. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

§ 27
Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften

Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt unbeschadet der Bestimmungen des § 25 keinen besonderen Anforderungen.
§ 26 Abs. 2 Satz 3 ist zu beachten.

§ 28
Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte (§ 25 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung der Stadt Oranienburg die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Stadt Oranienburg abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt Oranienburg in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 24 Abs. 2 Satz 3 und 4 hinzuweisen. Der Nutzungsberechtigte ist nach Entzug des Nutzungsrechts verpflichtet, die bis zum Ablauf der Ruhefrist anfallenden Mindestpflegekosten des Grabes zu bezahlen.

(2) Bei Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Stadt Oranienburg den Grabschmuck entfernen. Die Stadt Oranienburg ist im Falle des Satzes 1 nicht, im anderen Falle einen Monat lang zu einer Aufbewahrung verpflichtet.

VIII. Trauerfeiern

§ 29

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Oranienburg.

(4) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Oranienburg. Die Musikinstrumente in den Feierräumen dürfen grundsätzlich nur mit Zustimmung der Stadt Oranienburg gespielt werden.

IX. Schlussvorschriften

§ 30
Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt Oranienburg bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt bestatteten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung!

§ 31
Haftung

Die Stadt Oranienburg haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Oranienburg nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
Die Vorschriften der Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 32
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofpersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),

Amtlicher Teil

3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 verstößt, indem er auf den Friedhöfen

   a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, befährt,
   b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anbietet,
   c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten durchführt,
   d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert,
   e) Druckschriften verteilt,
   f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
   g) die Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt außer zu pflegerischen Arbeiten,
   h) lärmt oder spielt,
   i) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde, die an der Leine zu führen sind,
   j) chemische Unkrautmittel sowie chemische Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet und
   k) Schläuche zur Bewässerung der Grabstellen an die Zapfstellen anschließt,

4. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 19 Abs. 5 und 6),
5. Grabmale ohne Zustimmung der Stadt Oranienburg errichtet oder verändert (§ 21),
6. Grabmale ohne Zustimmung der Stadt Oranienburg entfernt (§ 24 Abs. 1),
7. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 21 Abs. 5, 23, 25),
8. Grabstätten vernachlässigt (§ 28),
9. Grabstätten entgegen §§ 26 und 27 bepflanzt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG i. V. m. § 3 Abs. 2 BbgKVerf ist der Hauptverwaltungsbeamte.
(3) Ordnungswidrigkeiten können bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 33
Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Oranienburg verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34
Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung ein geschlechtsspezifischer Begriff verwendet wird, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 35
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.09.2016 in Kraft.
Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Oranienburg, beschlossen am 29.04.2013, ihre Gültigkeit.

Oranienburg, den 19.07.2016

(Siegel)

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Oranienburg

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit den § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4, § 5 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) sowie dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgische Bestattungsgesetz – BbgBestG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2001 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 18.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Die Stadt Oranienburg erhebt für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der städtischen Trauerhallen sowie für damit verbundene Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
(2) Gebührenschuldner ist,

   a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen,
   b) derjenige, der Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen stellt zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines Grabbenutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen und
   c) derjenige, der Leistungen im Sinne des § 3 in Anspruch nimmt.

   Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung (§ 1 Abs. 2 Buchst. b).
   In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden, entsteht die Gebühr mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
(2) Die Gebühren werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Amtlicher Teil

§ 3
Gebührentarif

Art der Leistung

I Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts

1. Überlassung einer Reihengrabstätte für

   a) einen Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Nutzungszeit von 20 Jahren **790,00 EUR**

   b) einen Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Nutzungszeit von 20 Jahren **810,00 EUR**

   c) einen Verstorbenen
   Nutzungszeit von 20 Jahren inklusive Pflege
   Rasenreihengrabstätte Erdbeisetzung (Sachsenhausen, Friedrichsthal, Wensickendorf) **2.125,00 EUR**

   d) einen Verstorbenen
   Nutzungszeit von 20 Jahren inklusive Pflege
   Rasenreihengrabstätte Urnenbeisetzung (Sachsenhausen, Friedrichsthal, Wensickendorf) **2.020,00 EUR**

   e) einen Verstorbenen
   Nutzungszeit von 20 Jahren inklusive Pflege
   Bestattungshain Urnenbeisetzung
   (Lehnitz und Friedrichsthal) **1.325,00 EUR**

2. Wahlgrabstätte

   a) Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Einzelwahlgrab für 25 Jahre **1.010,00 EUR**

   b) bei mehrfachen Grabstätten vervielfacht sich die vorstehende Gebühr entsprechend.

   Bei der Verlängerung des Nutzungsrechts werden die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts an einer Grabstätte bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist berechnet.

3. Urnenwahlgrabstätten (bis max. 4 Urnen)
   Erwerb des Nutzungsrechts für 20 Jahre **780,00 EUR**

   Bei der Verlängerung des Nutzungsrechts werden die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts an einer Grabstätte bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist berechnet.

4. anonyme Urnengemeinschaftsanlage
   Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte
   für 20 Jahre **870,00 EUR**

5. Urnenbeistellung in denkmalgeschützten, dauergrabgepflegten Grabstellen für 20 Jahre **775,00 EUR**

II Gebühren für die Bestattung

1. Benutzung der Trauerhalle **204,00 EUR**

2. Bestattungskosten (Öffnen und Schließen des Grabes)

   a) bei einer Urnenwahlgrabstätte **88,00 EUR**

   b) bei einer anonymen Urnengrabstätte, Waldhain, Föten, Rasenreihengrab, Urnenbeistellung in denkmalgeschützten dauergrabgepflegten Grabstellen **68,00 EUR**

III Ausgrabungen und Umbettungen

Umbettung einer Urne **125,00 EUR**

IV Sonstige Gebühren

1. Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales **56,00 EUR**

2. Erteilung der Genehmigung zur Errichtung einer Einfassung **17,00 EUR**

§ 4
Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung ein geschlechtsspezifischer Begriff verwendet wird, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.09.2016 in Kraft.
Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Oranienburg, beschlossen am 29.04.2013, ihre Gültigkeit.

Oranienburg, den 19.07.2016

(Siegel)

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Amtlicher Teil

Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung für den historischen Dorfkern Schmachtenhagen – Ortsgestaltungssatzung

Auf der Grundlage *der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)* vom *18.12.2007* (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes *vom 10.07.2014* (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit § 81 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.09.2008 (GVBl. I/08, [Nr. 14], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes *vom 29.11.2010 (GVBl. I/10,* [Nr. 39]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg am 09.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) **Räumlicher Geltungsbereich:** Diese Satzung gilt für die *bebauten Teile* der Grundstücke an der Schmachtenhagener Dorfstraße, Am Dorfanger, Mühlenweg, Malzer Weg, Ernst-Thälmann-Platz, Stegeweg und Bauernmarktchaussee.
Der räumliche Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet, der zum Bestandteil der Satzung gehört.

(2) **Sachlicher Geltungsbereich:** Die Satzung regelt besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen *im Sinne der BbgBO § 1 (1) Satz 1 i. V. m. § 2 (1)* innerhalb des Geltungsbereiches. Den Regelungen der Satzung unterliegen genehmigungspflichtige und genehmigungsfreie bauliche Maßnahmen, die nach außen in Erscheinung tretende baugestalterische Veränderungen zur Folge haben.

§ 2
Ausrichtung der Traufen

(1) Bei der Errichtung straßenbegleitender Gebäude ist die Bauflucht mindestens eines seitlich angrenzenden Gebäudes aufzunehmen. *Hauptgebäude* an der Schmachtenhagener Dorfstraße, Am Dorfanger, am Mühlenweg, an der Bauernmarktchaussee, am Ernst-Thälmann-Platz sind traufständig und am Stegeweg giebelständig zu errichten.

§ 3
Dächer

(1) Dächer von Hauptgebäuden sind *nur* als symmetrische Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer auszubilden und müssen eine Neigung von 35-55 Grad und gleich hohe Traufen haben.

(2) Dächer von Nebengebäuden sind *nur* als symmetrische Satteldächer auszubilden und müssen eine Neigung von 35-55 Grad und gleich hohe Traufen haben. Für Nebengebäude mit weniger als 6 m Gebäudetiefe sind Pultdächer zulässig, deren Dachneigung weniger als 35 Grad betragen darf.

(3) An den Traufen von Hauptgebäuden ist ein Dachüberstand zwischen 0,20 und 0,40 m vorzusehen, der Dachüberstand am Ortgang darf 0,20 m nicht überschreiten.

(4) Drempel sind bis zu einer Höhe von *maximal* 1,20 m zulässig.

(5) *Die* Dachflächen *mit 35-55 Grad Dachneigung* dürfen nur mit naturroten bis rotbraunen Dachziegeln oder Dachsteinen gedeckt werden. Die Dachhaut darf nicht aus glasiertem Material bestehen. Für Pultdächer ist eine Dacheindeckung mit besplitteten Bitumenbahnen zulässig.

§ 4
Dachaufbauten

(1) *Gaupen* sind nur als Schlepp-, Spitz-, Dreiecks-, oder Walmgaupen zulässig.

(2) Dacheinschnitte sind nur auf der verkehrsraumabgewandten Seite zulässig. Straßenseitig sind maximal 3 Dachflächenfenster *bis zu jeweils maximal 1 m² Fläche zulässig.*

(3) Dachgaupen müssen sich der Fassade und der Gesamtdachfläche optisch unterordnen: Die Summe aller Gaupenbreiten darf 40% der Traufläänge des Daches nicht überschreiten. Die Dachgaupen dürfen eine Breite von 2,70 m nicht überschreiten. Der Abstand von Gaupen untereinander muss mindestens 1,50 m betragen. Bei Krüppelwalmdächern dürfen die Gaupen die Falllinie vom Firstpunkt nicht überschneiden.

(4) Die Dachfläche vor Gaupen darf vier Dachziegelreihen bis zur Traufkante nicht unterschreiten. Die Dachfläche von Schleppgaupen muss mindestens 1,00 m vor dem First enden.

(5) Antennen und sonstige private Sende- und Empfangsanlagen sind an der straßenseitigen Gebäudefassade unzulässig.

§ 5
Fassaden

(1) *Das Verblenden oder Verputzen von Sichtmauerwerk bei Nebengebäuden sowie der Kirche, der Darre und dem ehemaligen Pfarrhaus (Kita) ist unzulässig.*

(2) *Straßenbegleitende Hauptgebäude* haben sich in der Traufhöhe den Gebäuden der seitlich angrenzenden Grundstücke anzupassen: Traufsprünge sind *nur* bis *maximal* 1,00 m zulässig.

(3) Die Sockelhöhe ist bei *straßenbegleitenden Hauptgebäuden* den Sockelhöhen der Gebäude auf den seitlich angrenzenden Grundstücken anzupassen und darf diese 0,40 m über- oder unterschreiten, jedoch höchstens 1,00 m betragen.

(4) Balkone, Erker, Wintergärten und Dachterrassen sind an den *traufständigen Häusern* an der Schmachtenhagener Dorfstraße, *Am* Dorfanger, am Mühlenweg, an der Bauernmarktchaussee, *am* Malzer Weg und *am* Ernst-Thälmann-Platz *nur an der straßenabgewandten Traufseite* zulässig. Am Stegeweg sind an den giebelständigen Häusern die genannten Bauteile an den Traufseiten und am rückwärtigen Giebel zulässig.

§ 6
Material, Farbe

(1) Die *Fassadenflächen der straßenbegleitenden traufständigen Hauptgebäude* sind zu verputzen. Es ist nur fein- bis mittelkörniger Putz mit richtungsloser Oberflächenstruktur herzustellen. *Abweichend hiervon ist das Sichtmauerwerk von Kirche, ehemaligem Pfarrhaus (Kita) und Darre nicht zu verputzen.*

(2) Verkleidungen oder Verblendungen aus Metall, Keramik und Kunststoff sind an den *Straßenfassaden* unzulässig. Nur Holzverkleidungen an den Gebäudegiebeln sind zulässig.

(3) Verputz und *Farbgestaltung* von Gebäudesockeln *dürfen die Höhe des Erdgeschossfußbodens* nicht überschreiten.

(4) Das Verblenden oder Verputzen von Feldsteinsockeln ist unzulässig.

(5) Für die Farbgestaltung der Putzfassaden sind nur Töne aus dem Bereich von weiß, gelb, braun, grün und grau mit einem Hellbezugswert von 40 bis 80 zulässig.

§ 7
Fenster- und Türöffnungen

(1) Fenster und Türen sind als stehendes Format auszuführen. Fenster in Drempeln und Kellergeschossen dürfen auch liegende und quadratische Formate aufweisen.

(2) *Straßenseitige* Fensteröffnungen sind ab 1,00 m² zu gliedern. Beim Einbau von einflügeligen Fenstern sind Pfosten und Kämpfer als glasteilende Elemente auszubilden.

(3) Die *straßenseitige* Anordnung von Fensterbändern ist nicht zulässig. Fensteröffnungen sind durch Pfeiler von mindestens 0,24 m Breite voneinander zu trennen.

Amtlicher Teil

(4) Glasbausteine sind *in den Straßenfassaden* unzulässig.
(5) Die Stürze von Fensteröffnungen eines Gebäudes müssen innerhalb eines Geschosses auf gleicher Höhe liegen. Die Summe der Öffnungsflächen der Fassade muss kleiner sein als die Summe der geschlossenen Flächen.
(6) Fensterläden sind *nur* aus Holz herzustellen. Ihre Anbringung ist auch auf Laufschienen zulässig.
(7) Hauseingangstüren sind *nur* aus Holz herzustellen. Verglaste Flächen von Hauseingangstüren dürfen maximal 0,50 m² betragen.

§ 8
Wetterschutzanlagen

(1) Eingangsvorbauten und Vordächer sind *nur* aus Holz herzustellen. *Für ihre Eindeckung sind Pappe, Dachsteine oder -ziegel zu verwenden. Markisen sind nur aus textilem Material* zulässig.

§ 9
Außenanlagen

(1) Die straßenseitigen Hauseingangstreppen sind *nur* als massive Freitreppen auszubilden. Es sind Blockstufen aus Beton oder Klinkermauerwerk herzustellen.

§ 10
Einfriedungen

(1) Die offenen Einfriedungen der Vorgärten sind nur aus Holz oder Metall herzustellen. Ihre Höhe darf 1,20 m nicht überschreiten. Türen, Tragkonstruktion und Zaunfelder sind in gleicher Konstruktion und Höhe auszuführen.
(2) Die geschlossenen Hofeinfriedungen zwischen den straßenseitigen Gebäuden dürfen nur in einer Höhe von 1,50 bis 2,00 m errichtet werden. Zulässig sind nur geschlossene *Bretter*zäune, Mauern mit Putz oder aus Naturstein/Klinker. Türen und Tore sind nur in Holz auszuführen.

§ 11
Werbeanlagen

(1) Ortsfeste Werbeanlagen dürfen nur an der Stätte der Leistung und nur im Erdgeschoss errichtet werden. Die störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.
(2) Sockel, Gesimse, Fenster-, Türgewände und Dachflächen dürfen durch Werbeanlagen nicht überdeckt werden.

§ 12
Abweichungen

(1) Abweichungen von dieser Satzung regeln sich nach § 61 der Brandenburgischen Bauordnung. Sie dürfen nur gestattet werden, wenn die Zielsetzung der Satzung nicht gefährdet wird.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 5
   andere als unglasierte naturrote bis rotbraune Dachziegel oder Dachsteine verwendet,

2. § 6 Abs. 2
   eine straßenseitige Fassade mit Metall, Keramik oder Kunststoff bekleidet,

3. § 6 Abs. 5
   andere als die aufgeführten Farbanstriche vornimmt,

4. § 11 Abs. 2
   geschlossene Einfriedungen aus anderem Material oder in anderer Bauweise

errichtet, kann gemäß § 79 (3) Nr. 2 und (5) BbgBO mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden.

§ 14
Inkrafttreten

Die Ortsgestaltungssatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oranienburg, den 07.06.2016

Hans-Joachim Laesicke *Siegel*
Bürgermeister

(kursiv: Änderungen nach Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anlage: Darstellung des Geltungsbereiches M 1:4.000

Die Stadtverordnetenversammlung Oranienburg hat am 09.05.2016 den Abwägungs- und Satzungsbeschluss zur Ortsgestaltungssatzung Schmachtenhagen gefasst.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der zur Zeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 3 (4) BbgKVerf nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden.

Die Ortsgestaltungssatzung Schmachtenhagen einschließlich ihrer Begründung kann in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.218, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung und die Begründung Auskunft verlangen.

Oranienburg, den 15.08.2016

Hans-Joachim Laesicke *Siegel*
Bürgermeister

Amtlicher Teil

Darstellung des Geltungsbereiches der OGS Schmachtenhagen (o.M.)

Amtlicher Teil

Bebauungsplan Nr. 108 „Wohnbebauung Robert-Koch-Straße (ehemaliges Interfalz-Gelände)“: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a i.V.m. § 3 (1) BauGB

Ziel und Zweck der Planung
Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.07.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 108 „Wohnbebauung Robert-Koch-Straße (ehemaliges Interfalz-Gelände)“ beschlossen.

Der ca. 1,7 ha Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt im Norden an die stillgelegte Bahnstrecke 6505 Nauen-Kremmen-Oranienburg, im Osten an die Bundeswasserstraße Havel, im Süden an die Flurstücke 177, 4906/147, 4909/147, 4917/142 und 4918/143 und im Westen an die Robert-Koch-Straße. Dieser umfasst (Stand ALK 06/16) die Flurstücke 167/3; 2200/212 der Flur 21 und Flurstücke 147/1, 147/2, 4897/147, 4908/147, 176, 4907/147 der Flur 24 der Gemarkung Oranienburg.

Der aufzustellende Bebauungsplan ist erforderlich, um die planungsrechtliche Voraussetzung für eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Plangebiet zu schaffen. Zugleich soll der Plan gewährleisten, dass sich das Areal mit der zukünftigen Bebauung und Erschließung in das umgebende Siedlungsgebiet einfügt. Planungsziel des Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes mit ortsüblicher Bebauungsdichte (GFZ 0,5 mit 2 Vollgeschossen) und der erforderlichen Erschließungsflächen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Oranienburg wird gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Umweltprüfung
Das Planverfahren wird gemäß § 13a i.V.m. § 13 BauGB als beschleunigtes Verfahren durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird. Umweltrelevante Informationen sind der Begründung zum Bebauungsplanentwurf bzw. den beiliegenden Gutachten zu entnehmen.

Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer und Öffnungszeiten)
Um die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten, findet eine verkürzte Offenlegung der Planunterlagen statt. Im Rahmen dieser frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 108 „Wohnbebauung Robert-Koch-Straße (ehemaliges Interfalz-Gelände)“ mit Begründung gemäß § 13a i.V.m. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom

19.09.2016 – 07.10.2016

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch,	
Donnerstag	**8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr**
Dienstag	**8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr**
Freitag	**8.00 bis 13.00 Uhr.**

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten
Während der Offenlegung gemäß § 3 (1) BauGB können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Oranienburg, 19.08.2016

Hans-Joachim Laesicke *Siegel*
Bürgermeister

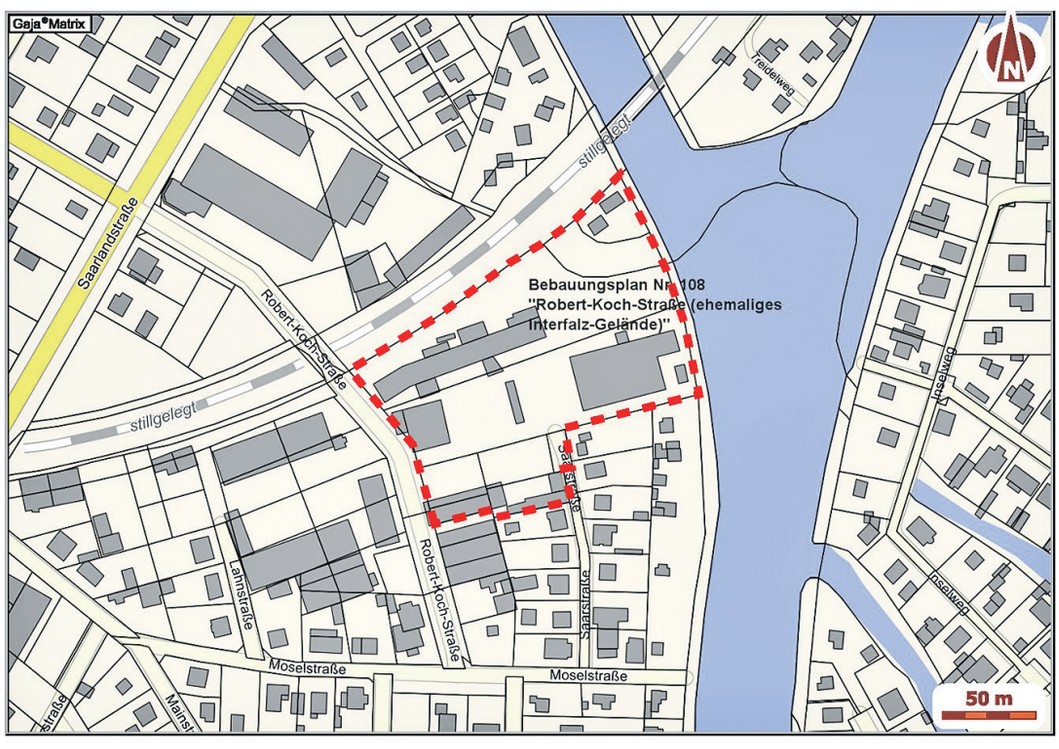

Amtlicher Teil

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 107 „Gewerbegebiet Nord“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.07.2016 den Bebauungsplan Nr. 107 „Gewerbegebiet Nord“ als Satzung beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan gebilligt.

Der Geltungsbereich ist aus der beiliegenden Kartenskizze zu entnehmen. Das Plangebiet entspricht dem Geltungsbereich der ehemaligen Bebauungspläne Nr. 1 „Gewerbegebiet Nord“, Nr. 1a „Änderung und Erweiterung Gewerbegebiet Nord“ und Nr. 1b „Änderung Gewerbegebiet Nord/Am Gleis“ und ist begrenzt im Norden durch die stillgelegte Bahnstrecke Wensickendorf – Fichtengrund, im Osten durch Waldflächen, im Süden durch die Carl-Gustav-Hempel-Straße und im Westen durch die Friedrichsthaler Straße.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 107 sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung und Sicherung der im Gewerbegebiet Nord befindlichen Betriebe geschaffen worden.

Der Bebauungsplan Nr. 107 „Gewerbegebiet Nord“ in der Fassung von April 2016 tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.231 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans und seine Begründung Auskunft verlangen.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf), in der zur Zeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden.

Oranienburg, den 26.07.2016

Hans-Joachim Laesicke *Siegel*
Bürgermeister

Geltungsbereich B-Plan 107 „Gewerbegebiet Nord“

Amtlicher Teil

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 59.2 „Nordwestliche Schmalkaldener Straße“:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.07.2016 den Bebauungsplan Nr. 59.2 „Nordwestliche Schmalkaldener Straße“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich 1 des Bebauungsplanes grenzt im Norden an die Kleingartenkolonie „Am Bahndamm – Sparte 121“ (Flurstücke 603/168, 607/169 und 609/172), im Süden an den rückwärtigen Wohnhausbebauungen der Orlamünder Straße bzw. Kahlaer Straße (des B-Plangebietes Nr. 59.1 „Nordwestliche Schmalkaldener Straße“), im Osten an die Grünflächen der Schmalkaldener Straße sowie im Westen an eine Einzelhausbebauung (Flurstück 181/1) und einer Freifläche (Flurstück 182/2). Der Geltungsbereich 2 grenzt im Norden und im Osten an die Einzelhausbebauung der Rudolstädter Straße (B-Plangebiet Nr. 59.1 „Nordwestliche Schmalkaldener Straße“), im Süden an ein Wochenendhausgebiet (Flurstück 730) und im Westen an ein Wochenendhausgebiet (Flurstücke 3067/181 sowie 1059/181).

Das Plangebiet besteht im Einzelnen aus dem Geltungsbereich 1, Flurstücke 182/3, 1082/182, 1081/182 sowie dem Geltungsbereich 2 Flurstücke: 2729/181, 3739, 3740, 1219, 1220 und 1221, der Flur 4, Gemarkung Oranienburg mit einer Gesamtfläche von ca. 1,8 ha.

Der Bebauungsplan, in der Fassung von Juli 2016, tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß §10 (3) BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.231 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans und seine Begründung Auskunft verlangen.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird gemäß § 44 (5) BauGB hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1-3 und (2) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Fehler nach § 214 (2a) BauGB (Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan) sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 (3) Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 (1) Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der zur Zeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 3 (4) BbgKVerf nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden.

Oranienburg, 03.08.2016

Hans-Joachim Laesicke *Siegel*
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 59.2 „Nordwestliche Schmalkaldener Straße“

Amtlicher Teil

Inkrafttreten der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Industriegebiet Veltener Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.07.2016 die Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Industriegebiet Veltener Straße“, in der Fassung von Februar 2016, beschlossen. Die Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplans in der Fassung vom Februar 2016 wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich dieser Satzung, der im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt ist, umfasst den Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 mit den Grundstücken der Flur 4, Flurstücke 41/7, 41/10, 41/11, 41/12, 41/14, 41/15, 41/18, 51, 52, die Flur 8, Flurstücke 12 und 13 der Gemarkung Germendorf.

Im Durchführungsvertrag gemäß § 12 BauGB, der zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger geschlossen wurde, verpflichtete sich der Vorhabenträger das Vorhaben innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen. Die Vertragsgegenstände und Auflagen konnte der Vorhabenträger nicht erfüllen. Zur Bereinigung der planungsrechtlichen Situation wurde der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 gemäß § 12 (6) BauGB aufgehoben.

Der von der Gemeindevertretung Germendorf in ihrer Sitzung am 06.03.1995 als Satzung beschlossene und am 05.09.1995 in Kraft getretene Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Industriegebiet Veltener Straße“ tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB außer Kraft.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf), in der zur Zeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden.

Oranienburg, den 26.07.2016

Hans-Joachim Laesicke *Siegel*
Bürgermeister

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Industriegebiet Veltener Straße“

Amtlicher Teil

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Genossenschaftssiedlung Eden“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB (im Parallelverfahren) Bekanntmachung der Einleitung des Planänderungsverfahrens Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anlass und Ziel der Planung
Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.07.2016 die Einleitung des Planverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Genossenschaftssiedlung Eden“ beschlossen.

Nachstehende Planungsziele sind u.a. mit der Planänderung beabsichtigt:
- Geringfügige Erhöhung der zulässigen Grundfläche (GR) für Hauptgebäude und Nebenanlagen (einschließlich Zufahrten)
- Reduzierung der Überschreitungsoption der Grundfläche (GR) durch Gewächshäuser und Wirtschaftsteile
- Ein Grundstück (derzeit private Grünfläche an der Straße „Am Keil“ zwischen Kreckeweg und dem Volkmarweg) wird als Baugebiet festgesetzt
- Festsetzung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ (WA) im zentralen Bereich und Festsetzung mit Erhöhung der Grundflächenzahl (GRZ)

Mit den o.g. Planänderungen soll die zukünftige Siedlungsstruktur an die aktuellen städtebaulichen Gegebenheiten, Erfordernisse sowie Bedürfnisse angepasst werden. Dabei sollen die wesentlichen Ziele des bestehenden Bebauungsplanes hinsichtlich Bebauungsstruktur und Funktion der Siedlung, insbesondere die Erhaltung des durchgrünten Charakters und die Sicherung der Freizeit- und Erholungsfunktion der Grundstücke, weiterhin gesichert werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Teilflächen der Fluren 4 und 5 der Gemarkung Oranienburg) mit einer Größe von ca. 120 ha ist aus der beiliegenden Kartenskizze zu entnehmen.

Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren
Durch die Planänderungen im Bebauungsplan Nr. 31 „Genossenschaftssiedlung Eden“ ergeben sich Abweichungen zum Flächennutzungsplan. Der Flächennutzungsplan wird daher in Teilbereichen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der zentrale Bereich der Genossenschaftssiedlung (mit Mosterei, Verwaltungsgebäude, Museum, Bibliothek, Schule etc.) derzeit als Wohnbaufläche mit hoher landschaftlicher Prägung, Typ 5 (GFZ bis 0,15) dargestellt. Der Flächennutzungsplan soll gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren entsprechend dem o.g. Planungsziel für diesen Bereich als Wohnbaufläche, Typ 3 (GFZ bis 0,5) bzw. Typ 2 (GFZ bis 0,8) geändert werden.

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten
Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Bebauungsplanvorentwurf Nr. 31 „Genossenschaftssiedlung Eden“ mit Begründung sowie der geänderte Teilbereich des Flächennutzungsplanvorentwurfs (entsprechend dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

19. September 2016 bis 21. Oktober 2016

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch,	
Donnerstag	**8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr**
Dienstag	**8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr**
Freitag	**8.00 bis 13.00 Uhr.**

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten
Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Bebauungsplanvorentwurf sowie zur Flächennutzungsplanänderung schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Oranienburg, den 26.07.2016

Hans-Joachim Laesicke *Siegel*
Bürgermeister

Amtlicher Teil

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 31 „Genossenschaftssiedlung Eden“mit Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung – Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin vom 08.08.2016

Gemäß § 60 Absatz 7 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgWahlG) gebe ich hiermit die Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung bekannt:

Herr Reimar Leibner hat seinen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung Oranienburg durch Wegfall der Voraussetzung der jederzeitigen Wählbarkeit verloren. Dieser Sitz bleibt bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

Gez. Sylvia Holm
Stadtwahlleiterin

Veränderung im Ortsbeirat Malz – Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin vom 24.08.2016

Gemäß § 60 Absatz 7 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG) gebe ich hiermit folgende Veränderung im Ortsbeirat Schmachtenhagen bekannt:

Herr Manfred Hartmann ist verstorben.
Gem. § 60 Absatz 3 BbgKWahlG geht der Sitz eines Verstorbenen auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist.

Auf der Grundlage von § 60 Absatz 6 BbgKWahlG wurde festgestellt, dass Frau Susann Jähn die in der Reihenfolge erste Ersatzperson ist, auf welche der Sitz von Herrn Hartmann übergeht. Frau Jähn hat das Mandat für die Mitgliedschaft im Ortsbeirat angenommen.

Gez. Sylvia Holm
Stadtwahlleiterin

Amtlicher Teil

Oranienburg, 08.09.2016

Allgemeinverfügung über den Anschluss an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage

An die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten oder Nutzer im Sinne des § 8 Abs. 2 KAG der nachfolgend benannten Grundstücke

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: Malz

Flur: 1

Flurstücke:
606; 620; 548; 562; 619; 160/6 und 160/7; 160/5; 160/3; 160/2, 547 und 607; 160/1 und 546; 161/7 und 161/8; 460 und 402; 161/6 und 161/9; 458; 161/5 und 161/10; 167 und 168; 161/4 und 161/11; 478 und 485; 479 und 486; 161/3 und 161/12; 610; 609; 161/2 und 161/13; 164/1; 161/1 und 161/14; 50; 48; 48/2; 48/3; 46; 45; 44/2; 43/7; 43/1; 43/6; 43/5

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Bürgermeister der Stadt Oranienburg erlässt auf Grundlage der §§ 2 Abs. 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) jeweils in der aktuellen Fassung sowie auf Grundlage der daraufhin erlassenen Satzung für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung (nachfolgend „Satzung Schmutzwasser" genannt) vom 16. Dezember 2008 in der Fassung vom 11.12.2012 (dort insbesondere §§ 4 und 5) sowie der Satzung über Gebühren für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen öffentlichen Schmutzwasseranlage (nachfolgend „Gebührensatzung Schmutzwasser" genannt) vom 11.12.2012 (dort insbesondere § 2), die folgende Allgemeinverfügung:

1. Durch den Entwässerungsbetrieb der Stadt Oranienburg – EBO – wurde in der Straße, an der Ihr Grundstück anliegt, die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage sowie der öffentliche Grundstücksanschlussteil und der private Grundstücksanschlussteil (von der Grundstücksgrenze bis einschließlich eines etwaigen Revisionsschachtes bzw. einer Hebeanlage oder sonstigen ersten Revisionsmöglichkeit) betriebsfertig hergestellt.

2. Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung Schmutzwasser teilen wir Ihnen mit, dass Ihr Grundstück ab dem 12. September 2016 angeschlossen werden kann.
   Die Grundstückseigentümer werden aufgefordert, binnen sechs Monaten (§ 4 Nr. 1 und 3 der Satzung Schmutzwasser) die haustechnische Schmutzwasseranlage auf ihre Kosten herzustellen.
   Die haustechnischen Schmutzwasseranlagen müssen nach den jeweils geltenden Bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im deutschen Institut für Normung e. V. Berlin geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden (§ 6 Nr. 1 der Satzung für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung).

3. Die Grundstückseigentümer werden verpflichtet, nach Herstellung des Anschlusses bei der Stadt die Einleitung des Schmutzwassers zu beantragen. Dies muss schriftlich erfolgen. Entsprechende Antragsformulare sind bei der Stadt (Entwässerungsbetrieb Oranienburg – EBO) erhältlich oder können auf der Internetseite der Stadtwerke Oranienburg GmbH (www.sw-or.de) heruntergeladen werden.
   Die Einleitung von Schmutzwasser hat entsprechend den Einleitungsbedingungen des § 7 der Satzung Schmutzwasser zu erfolgen und darf nur nach Einwilligung der Stadt erfolgen (§ 4 Nr. 4 der Satzung Schmutzwasser).

4. Nach Einwilligung der Stadt in die Einleitung des Schmutzwassers ist das gesamte, auf Ihrem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten (§ 4 Nr. 2 der Satzung Schmutzwasser).

5. Die Grundstückseigentümer bzw. wenn vorhanden die betreffenden Erbbauberechtigten oder Nutzer im Sinne von § 8 Abs. 2 KAG werden aufgefordert, mit dem Anschluss Ihres Grundstücks eine intakte, eichgültige Messeinrichtung nebst Einbaugarnitur einbauen und verplomben zu lassen. Der Einbauort ist so zu wählen, dass die Messeinrichtung die gesamte dem Grundstück zugeführte Frischwassermenge erfasst und insbesondere kein Leitungsabzweig (z. B. Gartenabzweig) vor der Messeinrichtung platziert ist. Die Messeinrichtung ist nur dann geeignet, wenn die Standards gemäß DIN 1988 eingehalten werden. Die Installation der Messeinrichtung muss fachgerecht erfolgen und daher durch ein von der Stadt zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Es wird auch auf die im Anschluss an diese Allgemeinverfügung abgedruckte *Verfahrensweise zum Einbau eines Wasserzählers* verwiesen. Bei etwaigen Unklarheiten ist Rücksprache mit dem Entwässerungsbetrieb der Stadt Oranienburg – EBO – zu halten. Zugelassen sind in jedem Fall die auf der Internetseite der Stadtwerke Oranienburg GmbH (www.sw-or.de) abrufbaren und auch der beim Entwässerungsbetrieb der Stadt Oranienburg – EBO – erhältlichen Liste zu entnehmenden Installationsunternehmen. Es können auch andere Installationsunternehmen, die nicht aufgelistet sind, beauftragt werden, wenn diese die Gewähr für eine fachgerechte Durchführung der Installation bieten. In diesem Fall muss der Entwässerungsbetrieb Oranienburg – EBO – kontaktiert werden, damit dieser im Einzelfall über die Zulassung des gewünschten Installationsunternehmens entscheidet. Die Verplombung muss in jedem Fall im Auftrag des Entwässerungsbetrieb Oranienburg – EBO – durch die Stadtwerke Oranienburg GmbH erfolgen (vgl. § 2 Abs. 1 der Gebührensatzung Schmutzwasser).

6. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass gemäß § 2 der Anschlusskostensatzung für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung (nachfolgend „Anschlusskostensatzung" genannt) vom 16. Dezember 2008 die Stadt Oranienburg Kostenersatz für private Grundstücksanschlussleitungen an die leitungsgebundene Schmutzwasseranlage erhebt. Private Grundstücksanschlussleitung ist der von der Stadt errichtete Teil der Grundstücksanschlussleitung auf dem Privatgrundstück von der Grundstücksgrenze bis einschließlich des Revisionsschachtes (vgl. § 2 Nr. 3 Satz 2 der Satzung Schmutzwasser). Die Erhebung der vorgenannten Kosten wird nach Vorliegen der geprüften Schlussrechnungen der beauftragten Baufirmen voraussichtlich im ersten Halbjahr 2017 erfolgen und sich an die Grundstückseigentümer bzw. im Falle der Belastung des Grundstücks mit einem Erbbaurecht oder mit einem Nutzungsrecht gemäß § 8 Abs. 2 KAG an die Erbbauberechtigten bzw. die zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten richten (vgl. § 3 Nr. 1 der Anschlusskostensatzung).

Amtlicher Teil

7. Ferner wird vorsorglich auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 12 der Satzung Schmutzwasser, des § 9 der Gebührensatzung Schmutzwasser sowie § 8 der Anschlusskostensatzung hingewiesen. Danach sind ordnungswidrig insbesondere der nicht vorgenommene bzw. nicht ordnungsgemäße Anschluss an die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung Schmutzwasser) sowie das Nichtbefolgen der Zählereinbaupflicht (vgl. § 9 Abs. 1 der Gebührensatzung Schmutzwasser i. V. m. § 15 Abs. 2b KAG). Es drohen Geldbußen bis zu 10.000,00 € (vgl. § 15 Abs. 3 KAG).

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Oranienburg, der Bürgermeister, Entwässerungsbetrieb Oranienburg – EBO – Eigenbetrieb der Stadt Oranienburg, Klagenfurter Str. 41, 16515 Oranienburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.sw-or.de – Menüpunkt: Privatkunden oder Geschäftskunden; Menüpunkt: Abwasser; hier: Hinweise zur elektronischen Kommunikation (EBO) – aufgeführt sind.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Der Bürgermeister

Verfahrensweise zum Einbau eines Wasserzählers

Betrifft die Messung von Wassermengen aus Brunnen- und/oder Regenwasseranlagen sowie ähnliche Anlagen, welche gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung über Gebühren für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen Schmutzwasseranlage der Stadt Oranienburg eingeleitet werden

Bei Installation des Wasserzählers nebst Einbaugarnitur sind die nachfolgenden Parameter unbedingt einzuhalten:

1. Installation einer Einbaugarnitur (Haltebügel und zwei Absperrventile) nach DIN 1988

2. Einbau eines geeigneten, geeichten Zählers (z.B. QN1,5; QN2,5; QN6; QN10), welcher für den waagerechten sowie für den senkrechten Einbau zugelassen ist.
   Der Einbauort des Wasserzählers nebst Einbaugarnitur muss gewährleisten, dass sämtliche aus dem Brunnen und/oder Regenwasseranlagen sowie ähnlichen Anlagen gewonnene Wassermengen gemessen werden.
   Sollten Sie Wassermengen (Gartenwasser) fördern, die letztlich nicht in die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen, haben Sie unter Maßgabe des § 2 Absatz 4 der Satzung über Gebühren für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen Schmutzwasseranlage die Möglichkeit zur Absetzung (Installation von Gartenwasserzählern) dieser Mengen.

3. Die zugelassenen Installationsfirmen entnehmen Sie bitte dem Installationsverzeichnis für den Landkreis Oberhavel. Das Verzeichnis kann auf der Internetseite der Stadtwerke Oranienburg GmbH www.sw-or.de/Privatkunden/Abwasser oder beim Entwässerungsbetrieb Oranienburg (EBO) eingesehen werden. Bitte beachten Sie hierbei, dass ausschließlich nur die Firmen mit dem Kennzeichen „E" zu beauftragen sind. Das ebenfalls auf der Internetseite befindliche Formular „Meldung zur Fertigstellung des Einbaus einer Messeinrichtung" ist mindestens 10 Tage vor dem Einbau an den Entwässerungsbetrieb zurückzusenden. Es ist die von Ihnen beauftragte und zugelassene Installationsfirma auf dem Formular zu benennen.

4. Nach Eingang der Meldung zur Fertigstellung des Einbaus der Messeinrichtung wird die Stadtwerke Oranienburg GmbH den Wasserzähler im Auftrag des EBO verplomben. Hierzu wird Herr Gädke (Mitarbeiter der Stadtwerke Oranienburg GmbH) mit Ihnen einen Termin zur Verplombung vereinbaren.
   Sollte ein Zwischenzähler (Gartenwasserzähler) gemäß § 2 Absatz 4 der zuvor genannten Satzung installiert worden sein, wird dieser ebenfalls verplombt.

Hinweise

1. Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen die Mitarbeiterin der Stadtwerke Oranienburg GmbH, Frau Hinke unter der Telefonnummer 03301-608561, als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

2. Jegliche Veränderungen zwischen Wasserbezugsquelle und Messeinrichtung (Brunnenzähler) sind dem EBO schriftlich anzuzeigen.

Amtlicher Teil

Folgende Beschlüsse (zum Teil in Kurzform) wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 18.07.2016 gefasst:

1. Beschluss-Nr: 0176/12/16
Die Fraktion Die Linke beruft Herr Manfred Ulack wegen Mandatsaufgabe als Mitglied des Ausschusses für Stadtplanung und Bauen, Wohnungswirtschaft, Ökologie und die Feuerwehr ab und Herr Harald Große wird als Mitglied in den Ausschuss für Stadtplanung und Bauen, Wohnungswirtschaft, Ökologie und die Feuerwehr berufen. Frau Monika Stöckel wird als stellv. Vorsitzende des Ausschusses für Soziales, Sport, Tourismus und Migration (Sozialausschuss) berufen.

2. Beschluss-Nr: 0177/12/16
1. Der Bürgermeister wird beauftragt, alle rechtlichen und kommunalen Mittel und Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Stadt Oranienburg an allen Verfahren zur Genehmigung und Errichtung von Legehennen-Anlagen (ab einer Größenordnung von 3000 Legehennen) im Stadtgebiet zu beteiligen.
   Hierzu sind insbesondere kontinuierlich alle bei den zuständigen Behörden anhängigen Genehmigungsverfahren in Erfahrung zu bringen und die Stadtverordneten in geeigneter Form über Inhalt und Stand zu unterrichten.
2. Die Investoren solcher Anlagen haben ihre geplanten Vorhaben im Ausschuss für Stadtplanung und Bauen, Wohnungswirtschaft, Ökologie und die Feuerwehr (Bauausschuss) öffentlich vorzustellen. Dabei sind u. a. die Auswirkungen dieser Anlagen auf Umwelt, Tourismus, Landwirtschaft und Anwohner darzustellen und Fragen zu beantworten.
3. Den betroffenen Einwohnern und ihren Initiativen ist die Darlegung ihrer Positionen im Rahmen der Beratungen zu ermöglichen.

3. Beschluss-Nr: 0178/12/16
Bestätigung der Eilentscheidung zur Neuaufnahme sowie zwei Umschuldungen eines Kommunaldarlehens für den EBO

4. Beschluss-Nr: 0179/12/16
1. Die Straße Am Gleis wird bis zum Ende des Grundstücks der Firma Orafol Europe GmbH umbenannt in Orafolstraße.
2. Der Platz vor der Sankt-Nikolai-Kirche erhält den Namen Pastor-Ballhorn-Platz.

5. Beschluss-Nr: 0180/12/16
Der Bürgermeister wird beauftragt, eine zeitgemäße, komplette Überarbeitung der städtischen Website in die Wege zu leiten, die sowohl die Barrierefreiheit, die Geschlechtergerechtigkeit als auch die Nutzbarkeit durch möglichst viele Zielgruppen auch auf mobilen Endgeräten berücksichtigt und auch mehr englischsprachige Informationen beinhaltet. Die Seite soll modular so aufgebaut sein, dass spätere Ausbaustufen (E-Government) technisch möglich sind. Die Maßnahme soll bis Mitte 2018 umgesetzt werden.

6. Beschluss-Nr: 0181/12/16
1. Die Konzeption zur Jugendarbeit in Oranienburg wird zur Kenntnis genommen. Die Konzeption bildet die Grundlage für die verbindliche Umsetzung der Jugendarbeit in Oranienburg und beschreibt deren Grundsätze, Leistungen und Rahmenbedingungen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den freien Trägern der Jugendarbeit Leistungsverträge zur Umsetzung der in der Konzeption zur Jugendarbeit in Oranienburg ab 2017 entwickelten Ziele und konkreten Maßnahmen abzuschließen. Die Verwaltung wird beauftragt, diese Leistungsverträge zu erarbeiten, mit den Trägern der freien Jugendhilfe zu kommunizieren und die Vertragsverhandlungen aufzunehmen. Zur Sicherung der bisherigen Stabilität der Jugendarbeit in Oranienburg sollen die Leistungsverträge eine Laufzeit von drei Jahren nicht unterschreiten

7. Beschluss-Nr: 0182/12/16
1. Das Rahmenkonzept Sozialarbeit an Grundschulen in der Stadt Oranienburg wird zur Kenntnis genommen. Das Rahmenkonzept bildet die Grundlage für die verbindliche Umsetzung der Sozialarbeit an den Grundschulen in der Stadt Oranienburg und beschreibt deren Grundsätze, Leistungen und Rahmenbedingungen.
2. Der Beschluss 055/03/14 vom 08.12.2014 wird aufgehoben.
3. Jedes Schuljahr wird nach Maßgabe des Haushaltes dem Bedarf entsprechend eine weitere zusätzliche Stelle für Sozialarbeit an Schulen geschaffen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Stellen der Sozialarbeit an Schulen nach Maßgabe des Haushaltes zu besetzen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den freien Trägern der Jugendarbeit Leistungsverträge zur Umsetzung des Rahmenkonzepts Sozialarbeit an Grundschulen in der Stadt Oranienburg abzuschließen. Die Verwaltung wird beauftragt, diese Leistungsverträge zu erarbeiten, mit den Trägern der freien Jugendhilfe zu kommunizieren und die Vertragsverhandlungen aufzunehmen. Zur Sicherung der bisherigen Stabilität der Sozialarbeit an Grundschulen in der Stadt Oranienburg sollen die Leistungsverträge eine Laufzeit von drei Jahren nicht unterschreiten.
6. Die Verwaltung erstellt jährlich einen Bericht über Umfang, Ziel und Zielerreichung der Sozialarbeit an Schulen und gibt ihn dem Ausschuss für Bildung, Jugend und Bürgerbeteiligung zur Kenntnis.

9. Beschluss-Nr: 0183/12/16
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die notwendigen außerplanmäßigen Mehrauszahlungen in Höhe von 67.000 € im Rahmen des Investitionszuschusses an den TUS 1896 Sachsenhausen e.V. für den notwendigen Eigenanteil zur förderfähigen Ersatzinvestition eines Kunstrasenplatzes auf der Grundlage der Richtlinie der Stadt Oranienburg über die Gewährung von Zuwendungen zu bewilligen

10. Beschluss-Nr: 0184/12/16
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die notwendigen außerplanmäßigen Mehrauszahlungen in Höhe von 87.500 € im Rahmen des Investitionszuschusses an den OFC Eintracht 1901 e.V. für den notwendigen Eigenanteil zur förderfähigen Ersatzinvestition eines Kunstrasenplatzes auf der Grundlage der Richtlinie der Stadt Oranienburg über die Gewährung von Zuwendungen zu bewilligen.

11. Beschluss-Nr: 0185/12/16
Der Bürgermeister wird beauftragt, die für den Bau und die Fertigstellung der Maßnahme „Feuerwehr und Gemeinwesen Germendorf" im Produktkonto 126220 09610000 benötigten überplanmäßigen finanziellen Mittel i. H. v. 267.000 € im HH-Jahr 2016 zur Verfügung zu stellen. Damit erhöht sich das im HH-Plan bereits eingestellte Budget i. H. v. 2.366.700 € auf 2.633.700 €.

12. Beschluss-Nr: 0186/12/16
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Oranienburg.

13. Beschluss-Nr: 0187/12/16
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Oranienburg.

Amtlicher Teil

14. Beschluss-Nr: 0188/12/16
Der Bürgermeister wird beauftragt, mögliche Standorte für eine Nahversorgungsanlage im Ortsteil Lehnitz zu nennen und auf ihre Eignung, u.a. gemäß den Zielen des Einzelhandelskonzeptes jährlich zu prüfen. Der Prüfauftrag gilt bis zur nächsten Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes. Der Ortsbeirat Lehnitz ist über die jährliche Prüfung und deren Ergebnisse zu informieren.

15. Beschluss-Nr: 0189/12/16
Das Einzelhandelskonzept für die Stadt Oranienburg in der Fassung vom 08. Februar 2016 wird gebilligt und als städtebauliches Entwicklungskonzept bzw. als sonstige städtebauliche Planung gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen.
Das Einzelhandelskonzept dient als Grundlage zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in der Stadt Oranienburg, insbesondere bei der Erarbeitung der städtebaulichen Planung und der Beurteilung von Vorhaben gemäß § 34 Abs. 3a BauGB.

16. Beschluss-Nr: 0190/12/16
Bebauungsplan Nr. 107 „Gewerbegebiet Nord"; 1. Satzungsbeschluss; 2. Bekanntmachung des Inkrafttretens

17. Beschluss-Nr: 0191/12/16
Bebauungsplan Nr. 108 „Wohnbebauung Robert-Koch-Straße (ehemaliges Interfalz-Gelände)"
1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB; 2. Planungsziele; 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB; 4. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

18. Beschluss-Nr: 0192/12/16
Bebauungsplan Nr. 59.2 „Nordwestliche Schmalkaldener Straße"
1. Abwägungsbeschluss gemäß § 1 (7) BauGB; 2. Satzungsbeschluss gemäß § 13a i.V.m. § 10 (1) BauGB; 3. Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 (3) BauGB

19. Beschluss-Nr: 0193/12/16
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Speicher am Louise-Henriette-Steg"
1. Einleitung des Planverfahrens

20. Beschluss-Nr: 0194/12/16
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Genossenschaftssiedlung Eden"
1. Einleitung des Planverfahrens; 2. Offenlegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

21. Beschluss-Nr: 0195/12/16
Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Industriegebiet Veltener Straße"
1. Abwägungsbeschluss; 2. Satzungsbeschluss zur Aufhebung; 3. Billigung der Begründung

22. Beschluss-Nr: 0196/12/16
Der Bürgermeister wird beauftragt, in Abstimmung mit dem Eigentümer der Wasserstraßen Vorschläge zu erarbeiten, wie an den (ehem.) Schleusen Friedenthal, Sachsenhausen, und Malz Umtrageeinrichtungen oder Durchfahrtmöglichkeiten für kleine Boote zu schaffen bzw. instand zu setzen sind, um damit den Wassertourismus in Oranienburg entscheidend anzukurbeln und insbesondere einheimischen Wassersportlern und Wassersportlerinnen, Wasserwanderern und Tagestouristen die Schönheiten unserer Region auf dem Wasser zu erschließen.
Zu betrachten sind für jede der genannten Schleusen mindestens drei Varianten:
1. eine, die lediglich die Zugänglichkeit sicherstellt und ohne eine Umtragehilfe auskommt,
2. eine mit Bootsschleppe (wie sie an der Schleuse Lehnitz existiert und an der Friedenthaler Schleuse noch zu erkennen ist) und
3. eine mit Bootsrutsche (Fisch-Kanurutsche).

23. Beschluss-Nr: 0197/12/16
1. Der Bürgermeister wird beauftragt, das überarbeitete Spielraum- und Spielplatzentwicklungskonzept im ersten Quartal 2017 vorzulegen.
2. Als erster Schritt wird im Haushaltsplan sowie im Investitionsplan 2017 der Bau eines Spielplatzes mit den erforderlichen Planungskosten eingestellt. Die Planung soll im Jahr 2017 erfolgen und die Realisierung im Jahr 2018.
3. Des Weiteren wird der Bürgermeister beauftragt zu prüfen, ob die Außenanlagen der Schulen, die sich in Trägerschaft der Stadt Oranienburg befinden, für die Allgemeinheit geöffnet werden können.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, gegenüber dem Bauausschuss und dem Sozialausschuss in den Sitzungen im September 2016 darzulegen, wie sich die im operationalisierten Ziel zum Produkt 551010 (Neuanlage, Pflege und Unterhaltung von Grün- und sonstigen Erholungsanlagen) festgelegten Wert- und Unterhaltungsmaßnahmen aufteilen, insbesondere wie viel davon für den Unterhalt öffentlicher Spielplätze aufgewendet wird.

24. Beschluss-Nr: 0198/12/16
Der Bürgermeister wird beauftragt bis Ende Oktober 2016 zu prüfen, welche Voraussetzungen zu schaffen sind, damit gratis WLAN in folgenden öffentlichen Einrichtungen und an öffentlichen Orten eingerichtet werden:
• Bahnhofsplatz (Im Rahmen der Umgestaltungsmaßnahmen); • Schlossplatz inklusive Touristeninformation und Bibliothek; • Jugendclubs in der Kernstadt und allen Ortsteilen; • Eltern-Kind-Treff; • Bürgerzentrum; • …
Die für die Umsetzung benötigten Finanzmittel sollen in den Haushalt 2017 eingestellt werden.
Weiterhin soll die Stadtverwaltung über das City Management auf Händler im gesamten Stadtgebiet mit dem Ziel zugehen, dass diese öffentliche Hot-Spots einrichten oder aber ihre vorhandenen Netzwerke freigeben.

25. Beschluss-Nr: 0199/12/16
Bereitstellung finanzieller Mittel für den Betriebskostenzuschuss der Stadtservice Oranienburg GmbH

26. Beschluss-Nr: 200/12/16
Ankauf eines Grundstücks in Oranienburg OT Sachsenhausen

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

– Das Tiefbauamt informiert –
Beitragserhebung für die Beleuchtung in der Grätzer Straße

Die Bescheide zum Straßenbaubeitrag für die Baumaßnahmen an der Straßenbeleuchtung in der Grätzer Straße im Ortsteil Schmachtenhagen werden voraussichtlich im Oktober 2016 versendet.

Rechtsgrundlage:
§ 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG Bbg) i. V. m. der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG Bbg für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Oranienburg (Straßenbaubeitragssatzung) in Ausfertigung vom 25.09.2007.

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung des Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 14 und 15 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner. Die Gesamtschuldnerschaft ermöglicht der Stadt, den Straßenbaubeitrag ganz oder auch nur zu einem Teil von dem einen oder anderen oder allen Schuldnern zu fordern.
Ansprechpartnerin ist Frau Patricia Wilhelm, Telefon 600 762,
E-Mail: wilhelm@oranienburg.de.

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel" – planmäßige Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung

In der Zeit von August 2016 bis Februar 2017 führt der Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel" die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung durch.

In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen, zur Sicherung des Wasserabflusses, kann die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.
Im Sinne der Regelung des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 WHG und § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG), haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Räumgut ablegen und auf den Grundstücken einebnen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung nicht beeinträchtigt wird! Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.
Die Breite der Gewässerrandstreifen beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts.

In Vorbereitung dieser Unterhaltungsmaßnahmen bitten wir alle Anlieger, die freie Zufahrt zum Gewässer zu gewähren, indem z.B. Durchfahrten geöffnet und ortsveränderliche Koppelzäune, Hochsitze etc. aus dem Unterhaltungsstreifen heraus gesetzt werden.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder dem vorgenannten Uferbereich ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (Grenzsteine, Rohrleitungs- oder Dräneinläufe u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel", 16559 Liebenwalde, Mittelstraße 12.

Liebenwalde, den 17.08.2016

Gez. Frodl
Geschäftsführer

Nichtamtlicher Teil

Schulungen für Waldbesitzer

Der Waldbauernverband Brandenburg e.V. wird von der EU und dem Land Brandenburg gefördert und bietet im Zeitraum vom 16./17.09. bis zum 25./26.11.2016 erneut Schulungen für Waldbesitzer und Interessierte an. Die zweitägigen Veranstaltungen finden jeweils am Freitag von 16.00 Uhr bis 19.30 Uhr und am Sonnabend von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr statt. Die Schulungen werden brandenburgweit an über 20 Schulungsorten durchgeführt.

Die aktuellen Themen sind:

- **Aktuelles:** Holzmarkt, Beratungsförderung, Waldbewertung/Verkehrswertentwicklung
- **Waldbau Kiefer**
- **Betriebswirtschaft**
- **Steuern**
- **Recht**
- **Exkursion**

Termine und Schulungsorte finden Sie im Internet unter www.waldbauernschule-brandenburg.de. Die Teilnahme ist offen für alle Interessierten, der Teilnehmerbeitrag beträgt 35 €. Bei Interesse bitten wir um Anmeldung unter 033920/50610 oder waldbauern@t-online.de.

Schulungstermine Nord-Ost:

Region (Referent)	Veranstaltungsort	Termin	Anschrift
Eberswalde (Nowak)	Waldsolarheim Eberswalde (FWE)	07.10./08.10.	16225 Eberswalde, Brunnenstraße 25
Zehdenick (Hagemann)	Elisabethmühle (Stadtwerke Zehdenick)	25.10./26.10.	16792 Zehdenick, Schleusenstraße 22

Ende des nichtamtlichen Teils

Sitzungskalender

Mo 05.09.16	18.00 Uhr	Werksausschuss	Stadt Oranienburg, Orangerie im Schlosspark
Di 06.09.16	18.00 Uhr	Ausschuss für Stadtplanung und Bauen, Wohnungswirtschaft, Ökologie und die Feuerwehr	Stadt Oranienburg, Orangerie im Schlosspark
Mi 07.09.16	18.00 Uhr	Ausschuss für Bildung, Jugend und Bürgerbeteiligung	Comenius Grundschule, Jenaer Str. 5
Do 08.09.16	18.00 Uhr	Ausschuss für Soziales, Kultur, Sport, Tourismus, Senioren und Migration	Stadt Oranienburg, Bibliothek, großer Beratungsraum, Schlossplatz 2
Mo 12.09.16	19.00 Uhr	Ortsbeirat Schmachtenhagen	Gutshaus/Versammlungsraum, Schmachtenhagener Dorfstr. 33
Mo 12.09.16	19.00 Uhr	Ortsbeirat Zehlendorf	Bürgerhaus, Alte Dorfstr. 23
Mo 12.09.16	19.00 Uhr	Ortsbeirat Friedrichsthal	Feuerwehrdepot, Keithstr. 1, Beratungsraum
Di 13.09.16	19.00 Uhr	Ortsbeirat Sachsenhausen	Feuerwehrgebäude, Granseer Str. 27, Büro des Ortsbeirates
Mi 14.09.16	19.00 Uhr	Ortsbeirat Lehnitz	Kulturhaus, Friedrich-Wolf-Str. 31
Mi 14.09.16	19.00 Uhr	Ortsbeirat Malz	Dorfclub, Malzer Dorfstr. 15
Do 15.09.16	19.00 Uhr	Ortsbeirat Germendorf	Aula der Grundschule, Wiesenweg 4 a
Do 15.09.16	19.00 Uhr	Ortsbeirat Wensickendorf	Büro des Ortsvorstehers, Hauptstr. 56
Mo 26.09.16	17.00 Uhr	Hauptausschuss	Stadt Oranienburg, Schloss, Konferenzsaal, Zi. 1201
Di 27.09.16	18.00 Uhr	Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben	Stadt Oranienburg, Schloss, Konferenzsaal, Zi. 1201